

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Grundschule Heiligenloh e.V.

§ 1 | Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Heiligenloh e.V." Er hat seinen Sitz in Heiligenloh. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 | Zweck des Vereins

Der Verein macht es sich zur Aufgabe, die Grundschule ausschließlich und unmittelbar in der Erziehungs- und Bildungsarbeit ideell und materiell zu unterstützen. Zur Durchführung dieser Zwecke hält es der Verein für erforderlich,

Mittel zur Förderung der arbeitstechnischen Voraussetzungen u.Ä. zur Verfügung zu stellen und

Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus zu pflegen.

§ 3 | Mitgliedschaft

Mitglieder können alle Einzelpersonen und juristischen Personen sein, welche die Ziele des Vereins befürworten. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Mit der Beitrittserklärung verpflichten sich die Mitglieder zur Leistung eines Jahresbeitrages, der mit Beginn des Geschäftsjahres fällig wird.

Die Mitgliedschaft wird verloren durch

1. Tod
2. Kündigung des Mitglieds, die schriftlich zu Händen eines Vorstandsmitgliedes unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist auf den Schluss des Geschäftsjahres zu erfolgen hat.

§ 4 | Mitgliederbeitrag

Die Mitglieder zahlen jährlich einen Mindestbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Nach Erkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins erhalten die Mitglieder und sonstigen Spender auf Wunsch vom Vorstand für die gezahlten Beiträge und darüber hinaus dem Verein zugewandten Spendenbeiträge steuerbegünstigte Quittungen.

§ 5 | Sicherung der Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zweck und Abgabeordnung 1977 (§§ 51 bis 68 AO)". Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6 | Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus 4-6 Personen. Der/die Schulleiter/in und der/die 1. Vorsitzende/r des Elternrates sollen möglichst Mitglieder des Gesamtvorstandes sein. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt, und zwar auf die Dauer von 4 Jahren, Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihres Nachfolgers im Amt. Ergibt sich im Gesamtvorstand bei Beschlüssen, für die einfache Stimmenmehrheit genügt, Stimmgleichheit, so gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag. Der Gesamtvorstand bestellt je eines seiner Mitglieder zum ersten Vorsitzenden, zum stellvertretenden Vorsitzenden, zum Kassenwart und zum Schriftführer. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten und dem

stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Zeichnungsberechtigt ist der 1. Vorsitzende allein oder zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

§ 7 | Mitgliederversammlung

Der gesetzliche Vorstand hat wenigstens alle 2 Jahre eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und wenigstens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung. Das Protokoll der Mitgliederversammlung muss vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterschrieben werden. Der Mitgliederversammlung ist über die Zeit nach der letzten Mitgliederversammlung ein Tätigkeitsbericht zu geben. Die Jahresrechnungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 8 | Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und des Vorstandes

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der erschienenen Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder zur Vorstandssitzung erschienen sind. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand gemeinschaftlich.

§ 9 | Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Für derartige Beschlüsse ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes fällt das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an die Stadt Twistringen, zu Verwendungszwecken der Grundschule Heiligenloh.

Freunde und Förderer der Grundschule Heiligenloh e.V.

Renate Funke
Aldorf 9c
49406 Barnstorf